

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31.01.2024

7. Verordnung: Bezüge Bgm. und Entschädigung Gemeindeorgane

VERORDNUNG DER GEMEINDE FUSSACH ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER SONSTIGER GEMEINDEORGANE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31.01.2024 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 56,42 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Der Monatsbezug des Bürgermeisters verringert sich bei erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigung/ Nebeneinkünften und ist im Anlaffungsfälle von der Gemeindevertretung im Verhältnis zu setzenden Ausmaß festzulegen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 4,56 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 2,43 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 12mal jährlich.

§ 3

Auszahlung der Bezüge

Hinsichtlich der Auszahlung der Bezüge gilt der § 3 des Bezügegesetzes 1998 sinngemäß.

§ 4

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach den §§ 1 und 2 erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 5

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den sonstigen Gemeindeorganen gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 6

Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Nr. 5/2023 der Gemeinde Fußach über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane außer Kraft.

Der Bürgermeister:

P e t e r B ö h l e r